

Kollision „Kohlenimport“—„Gudur“ „zu gleichen Teilen schuldig“.

Am 3. März 1930 kollidierten in der Nordsee der D. „Kohlenimport“ der Poseidon Schiff.-Ges. in Königsberg und der D. „Gudur“ der Svea-Reederei Stockholm. Bei der Kollision erhielt „Kohlenimport“ so schwere Beschädigungen, daß sie bald darauf sank. Am 12. 5. 32 wies das Amtsgericht Malmö die Schadensersatzansprüche der Reederei Poseidon ab, da nicht als erwiesen angesehen wurde, daß D. „Gudur“ mit zu hoher Fahrt gelaufen sei oder sich sonstige Versehen zu Schulden kommen lassen habe, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Zusammenstoß gebracht werden könnten.

In seinem jetzt verkündeten Spruch erklärt das Gotenburger Hofgericht (Landgericht) als erwiesen, daß „Gudur“ bei dem herrschenden dichten Nebel, als man „Kohlenimport“ in Sicht bekam, mit einer den obwaltenden Umständen zu hohen Geschwindigkeit gefahren und daß dem Schiffsführer der „Gudur“ die Schuld an dem Zusammenstoß zuzusprechen sei. Indessen treffe den Schiffsführer der „Kohlenimport“ durch unrichtiges Signalisieren ein Mitverschulden am Zusammenstoß, sodaß beide Schiffsführer zu gleichen Teilen schuldig anzusehen sind. Unter Aenderung des Spruches des Amtsgerichts Malmö auferlegt das Hofgericht Gotenburg der Reederei Svea und dem Schiffsführer der „Gudur“ an die Reederei Poseidon RM. 105 276,—; 278 Pfund Sterling und dän. Kr. 13 794,— zu zahlen und außerdem der Poseidon die Gerichtskosten des Amtsgerichts Malmö mit schwed. Kr. 15 000,— zu erstatten.

Bohte, Stockholm.

(HANSA, Nr.5/1933, S.682)